

Freiwillige Feuerwehr Bachrain
1920 e.V.



Vereinssatzung für die
Freiwillige Feuerwehr
Bachrain 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen:

Freiwillige Feuerwehr Bachrain 1920 e.V.

(2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Der Verein ist in das Vereinsregister VR956 beim Amtsgericht Fulda eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist in 36093 Künzell-Bachrain.

(4) Die Vereinsadresse ist die jeweilige Anschrift des/ der 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- a) die Förderung des Feuerwehrwesens des Ortsteils Künzell-Bachrain,
- b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
- c) interessierte Einwohner/ innen für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
- d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
- e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
- f) die Durchführung und der Teilnahme an fastnachtlichen Veranstaltungen,
- g) die Hinführung der Jugend zum traditionellen heimatlichen Fastnachtstraubrauchtum,
- h) die Förderung des karnevalistischen Tanzsports,
- i) die Förderung der Heimatliebe und Erhaltung des Dialekts,
- j) Veranstaltung von Theateraufführungen,
- k) Förderung der schauspielerischen Jugendarbeit,
- l) die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musiker/ inne/n und Jungmusiker/ inne/n,
- m) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
- n) die Unterstützung der fachlich-musikalischen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsmusiker/inne/n,
- o) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
- p) Bewahrung der Bachrainer Kirmestradition durch Aufstellen des Kirmesbaums und Durchführung des traditionellen Dreireihentanzes,
- q) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens im Kreis Fulda durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art und
- r) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
 - c) den Mitgliedern der Kindergruppe,
 - d) den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - e) den Ehrenmitgliedern,
 - f) den Mitgliedern der Marching - Band - Bachrain (MBB),
 - g) den Mitgliedern der Abteilung Fastnacht,
 - h) den Mitgliedern der Abteilung Kirmes,
 - i) den Mitgliedern der Abteilung Theater und
 - j) den passiven Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die eine Beitrittserklärung unterschreiben, den Jahresbeitrag entrichten, den Verein unterstützen und die Vereinssatzung anerkennen und bereitwillig die Vereinsbeschlüsse ausführen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Beitrittserklärung zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (3) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze gemäß der gesetzlichen Vorgabe erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Die Aufnahme von Minderjährigen erfolgt durch Beitrittserklärung der gesetzlichen Vertreter.
- (7) Stellen Minderjährige einen Antrag auf Mitgliedschaft, muss mindestens ein Elternteil ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben, sofern diese nicht schon besteht.
- (8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (9) Über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Bachrain e.V. entscheidet der geschäftsführende Vorstand, wozu eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (10) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

(2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(3) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Das Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine unabweisbare Notlage nachgewiesen wird,
- bei groben Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- wegen massivem unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird und
- wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(6) Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

(8) In allen Fällen ist der/ die Auszuschließende vorher anzuhören.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(9) Bei Vereinsaustritt oder bei Ausschluss hat das ehemalige Mitglied unaufgefordert das ihm/ ihr überlassene Vereinseigentum einwandfrei und in gereinigtem Zustand innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zurückzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisung ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu entrichten.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von den Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
- d) durch Erlöse aus Vereinsveranstaltungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/ ihrem Vertreter geleitet. Ist auch dieser/ diese verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter/ in.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist in Textform gemäß § 126b BGB einzuberufen.

(4) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Jahresberichte der Abteilungsleiter/ innen,
- c) Bericht der Kassenprüfer/ innen,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahlen gemäß Satzung.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/ der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Außerordentliche Versammlungen sind nur auf Antrag von über 25% der Mitglieder, oder auf Beschluss von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, anzusetzen.

Die Bekanntmachung hierüber hat 14 Tage vorher in Textform gemäß §126b BGB zu erfolgen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer/ innen,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein und
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig!

Der/ die 1. Vorsitzende oder sein/ ihr Vertreter eröffnet die Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem Erreichen der Volljährigkeit.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Fordert ein Mitglied die geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag Folge zu leisten.
- (6) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/ der Versammlungsleiter/ in und dem/ der Schriftführer/ in zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses im Protokoll zu bestätigen. Der Wahlausschuss ist nicht in den geschäftsführenden Vorstand wählbar.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (3) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem/ der Versammlungsleiter/ in schriftlich vorliegt.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder.
- (6) Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:

- Im **Wahljahr 2018** finden satzungsgemäße Neuwahlen **für den gesamten Vorstand** statt
- a) Im **Wahljahr 2019** werden gewählt:
 - 3.Kassierer/ in
 - 2. Schriftführer/ in
 - Abteilungsleiter/ in Kirmes
 - Abteilungsleiter/ in Theater
 - Abteilungsleiter/ in sonstige Veranstaltungen
- b) Im **Wahljahr 2020** werden gewählt:
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - 1.Schriftführer/ in
 - 2.Kassierer/ in
 - Vertreter/ in der Alters- und Ehrenabteilung
- c.) Im **Wahljahr 2021** werden gewählt:
 - 1.Vorsitzende/ r
 - 1.Kassierer/ in
 - 3.Schriftführer/ in
 - Abteilungsleiter/ in Fastnacht
- vorgenannter Wahlturnus a-c wiederholt sich sinngemäß in den Folgejahren.
- nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem/ der Vorsitzenden,
 - b) den/ der zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/ der Schriftführer/ in und
 - d) dem/ der Kassierer/ in.
- (2) Dem Vereinsvorstand gehören weiterhin an:
 - a) der/die Ehrenvorsitzende/n,
 - b) der/ die Wehrführer/ in,
 - c) der/ die Jugendwart/ in,
 - d) Stellvertreter/ in der Kinderfeuerwehr
 - e) die Abteilungsleiter/ innen,
 - f) der/ die zweite und dritte Kassierer/ in und
 - g) der/ die zweite und dritte Schriftführer/ in.
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsan-
gelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der/ die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ ihr
unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entschei-
det die Stimme des/ der 1.Vorsitzenden.
- (6) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 6 beschließen, dass
dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädi-
gung gezahlt wird.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richt-
linien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerge-
richtlich. Er besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter/ inne/ n.
Jede/ r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
Intern gilt, dass die Stellvertreter/ innen nur im Verhinderungsfalle des/ der 1. Vorsit-
zenden vertretungsberechtigt sind.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der/ die Kassenführer/ in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassen-
geschäfte verantwortlich, ihm/ ihr obliegt die Überwachung der Einnahmen und
Ausgaben.
- (2) Auszahlungen sind durch den/ die 1.Vorsitzende/n genehmigen zu lassen.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er/ sie gegenüber dem Vorstand und den
Kassenprüfer/ inne/ n Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer/ innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten an der Mit-
gliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Künzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktion im Verein.

(2) Als Verbandsmitglied (z.B. Feuerwehrverband, Kurhessischer Karnevalsverband etc.) ist der Verein verpflichtet, im Bedarfsfall (z.B. Ehrungen) bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen mit Alter des Mitgliedes, sowie Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit dem im § 2 dieser Satzung genanntem Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, die Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

(4) Auf seiner Homepage und in den sozialen Netzwerken berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenkauf- und verkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner/ ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner/ ihrer Daten.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2017 beschlossen. Die zuletzt am 23.03.2001 geänderte Satzung tritt damit außer Kraft.

Bachrain, den 31.03.2017